

Satzung Tennisverein Ober-Eschbach e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisverein Ober-Eschbach e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe/Ober-Eschbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient der Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens; der Verein wird sich insbesondere dafür einsetzen, Jugendmitgliedern das Tennisspielen zu ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendmitglieder

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Als aktive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Als passive Mitglieder, die, ohne den Tennissport auszuüben, am Vereinsleben teilnehmen und seine Aufgaben unterstützen, können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Falls sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist dies nur möglich in Verbindung mit der Mitgliedschaft eines Elternteils.

(5) Als Jugendmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Personen unter 18 Jahren müssen mit ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(3) Jugendmitglieder werden in dem auf die Vollendung ihres 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr automatisch aktive Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, die innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über die Aufnahme zu entrichten ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Die Austrittserklärung muss, um für das laufende Geschäftsjahr wirksam zu werden, spätestens zwei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, also bis zum 28. Februar, schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Austrittserklärungen werden erst für das darauf folgende Geschäftsjahr wirksam.

(2) Ausschluß gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2.

(3) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher, zweimaliger Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt; diesen finanziellen Verpflichtungen hat er gleichwohl nachzukommen.

(4) Tod.

§ 7

Rechte der Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie

sind wählbar.

(2) Jugendmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

(3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen (Haus-, Spiel- und Platzordnung) zu benutzen. Für passive Mitglieder gilt dies nur, soweit es sich nicht um das Spiel auf den Tennisplätzen handelt.

(5) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein im Rahmen seiner Satzung zu unterstützen.

2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

3. Die Beiträge nach Maßgabe des § 9 zu bezahlen.

4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Beiträge

(1) Mitglieds- und Umlagebeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gesondert für aktive Mitglieder, für passive Mitglieder und Jugendmitglieder festgesetzt. Die Beiträge sollen so bemessen sein, dass mindestens die zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden können. Sie sind bis zum 28. Februar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei Neueintritt nach dem 28. Februar sind die Mitglieds- und Umlagebeiträge sofort fällig.

(2) Die Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr wird im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder festgesetzt.

(3) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge zurück.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand in außergewöhnlichen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, erlassen oder zurückerstatten.

§ 10

Ausschluss und Maßregeln

(1) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen:

- Bei groben Verstößen gegen diese Satzung.
- Wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
- Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

(2) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Anrufung des Ehrenrates zu, dessen einstimmige Entscheidung endgültig ist.

(3) Verstöße gegen die Haus-, Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Spiel- oder Platzverboten geahndet werden.

§ 11

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Ehrenrat

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. Kassenwart
- 4. Sportwart
- 5. Jugendwart
- 6. Platzwart
- 7. Schriftführer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der

Kassenwart vertreten den Verein nach außen, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

(3) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in schriftlicher und geheimer Wahl und die übrigen Vorstandsmitglieder durch offene Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während eines Geschäftsjahres ist eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich, die spätestens innerhalb von 3 Monaten stattzufinden hat. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen; er kann auch ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied in den Vorstand berufen.

(5) Der Vorstand muss mindestens alle 3 Monate zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit das nächste Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des Absatzes (1). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten des Vereins beratende Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Vorstandsmitglieder können Mitglieder der Ausschüsse sein. Die Mitglieder der Ausschüsse sind zu den Beratungen der entsprechenden Fragen in der Vorstandssitzung hinzuzuziehen.

(7) Der Vorstand gibt Vereinsnachrichten heraus, in denen auch wesentliche Beschlüsse des Vorstands den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Bericht des Vorstandes
- 2. Bericht der Kassenprüfer
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Evtl. Neuwahlen für Vorstand, Ehrenrat und Kassenprüfer
- 5. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies schriftlich durch einen begründeten Antrag an den Vorstand von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Abwesenheit das nächste Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 12 (1). In der ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt nach Entlastung des Vorstandes bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(5) Der Vorsitzende verliest die nach Absatz 2 Ziffer 5 gestellten Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt; der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass über alle Anträge in dieser Mitgliederversammlung Beschluss gefasst wird. Nicht behandelte Anträge sind in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(6) Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

(7) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Ihnen obliegt die laufende Rechnungskassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind mindestens halbjährlich vorzunehmen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte bei der Mitgliederversammlung, die über einen Antrag zur Satzungsänderung zu entscheiden hat, nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so wird dieser Punkt auf die Tagesordnung der nächsten

Mitgliederversammlung gesetzt, die spätestens 2 Monate nach dieser Mitgliederversammlung stattfinden muss. Für diese Satzungsänderung genügt dann eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zu der vorgenannten nächsten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 15

Ehrenrat

(1) Zur gütlichen Schlichtung von Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern kann der Ehrenrat angerufen werden. Darüber hinaus wird er gemäß § 10 Absatz 2 und bei Bedarf im Fall des § 6 Ziffer 3 tätig. Die Entscheidung des Ehrenrates muss einstimmig erfolgen.

(2) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ehrenrates sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die in § 12 (4) festgelegten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 16

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 17

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließt. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der so lange im Amt bleibt.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Bad Homburg, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tennisverein Ober-Eschbach e.V.

Der Vorstand

Stand Januar 2008